

Gemeinde Apen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Tange, Diskothek“

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Stand : November 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 08.07.2019	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen weiterhin Bedenken gegen diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Für das Plangebiet gibt es immissionsschutztechnisch zwei Betrachtungsgebiete - zum einen die Geruchsmissionen, welche durch die zahlreichen umliegenden Tierhaltungsbetriebe verursacht werden und zum anderen die Schallmissionen, welche von den Veranstaltungen der Diskothek Tange ausgehen. Für beide Situationen sind entsprechende Gutachten erstellt worden.</p> <p>Das Geruchsmissionsgutachten der Landwirtschaftskammer Weser-Ems vom 07.03.2018 hat insbesondere zwei Punkte betrachtet. Zum einen sind innerhalb des Plangebietes in Teilbereichen Betriebsleiterwohnungen zulässig. Diese stellen zusätzliche Immissionspunkte dar. Zwei der betrachteten Betriebe planen Erweiterungen ihrer Tierhaltung. Diese Erweiterungspläne sollen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Folgende Nachbesserungen redaktioneller Art bitte ich vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die aktuelle Betrachtung ist ein tierartspezifischer Faktor für die Tierhaltung von 1,0 angesetzt worden (s. GIRL). Nach aktuellen Untersuchungsergebnissen kann für die Pferdehaltung ein Faktor von 0,5 herangezogen werden. Dies hat auch bereits Einzug in die Rechtsprechung gefunden. 	<p>Die Bedenken können ausgeräumt werden; auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Die Hinweise zum Gutachten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gutachten wird überprüft und bei Bedarf redaktionell angepasst.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat mit Schreiben vom 02.07.2019 keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis	<p>Das alte Wohnhaus (Zwischenbau) liegt im Bereich von 12 - 14 % der Jahresstunden und damit innerhalb der Immissionsrichtwerte von 20 % der Jahresstunden, damit greift der „Bestandsschutz“.</p> <p>Das alte Wohnhaus (Diskothekenbereich) liegt im Bereich von 11 % der Jahresstunden und damit innerhalb der Immissionsrichtwerte von 20 % der Jahresstunden, damit greift auch hier der „Bestandsschutz“.</p> <p>Für das restliche Plangebiet soll ein Immissionsrichtwert für Dorfgebiete von 15 % der Jahresstunden herangezogen werden. Da diese spezielle Regelung nicht durch textliche Festsetzungen in die Planzeichnung aufgenommen werden kann, wird empfohlen, eine entsprechende Beschreibung in die Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind bereits Ausführungen zum Schutzanspruch vorhanden:</p> <p>Bei der Diskothek handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, so dass grundsätzlich ein Immissionsgrenzwert von 0,15 der GIRL (Geruchsimmisions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) in Ansatz gebracht werden könnte. Ein Immissionswert von 0,15 entspricht z.B. einer Überschreitungshäufigkeit der voreingestellten Geruchskonzentration von 1 GE/m³ in 15 % der Jahresstunden. Nach den Auslegungshinweisen der GIRL ist jeweils die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen. In begründeten Einzelfällen kann der Wert der GIRL überschritten werden. Z. B. kann bei Flächen im Außenbereich ein Immissionsrichtwert von bis zu 0,25 und im Übergangsbereich von Dorfgebiet zu Außenbereich ein Zwischenwert von 0,20 angesetzt werden. Maßgeblich für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, die einer umfassenden Würdigung bedürfen. In der Abwägung zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Belästigungen sind dabei etwaige Vorbelastungen schutzmindernd zu berücksichtigen, wenn eine schutzbedürftige Nutzung an einem Standort bereits durch vorhandene emittierende Nutzungen vorgeprägt ist. Im Umfang der Vorbelastung sind Immissionen zumutbar, auch wenn sie sonst in einem vergleichbaren Gebiet nicht hinnehmbar wären.</p> <p><u>Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</u></p> <p>Bei Diskothek handelt es sich um einen Betrieb, dessen Standort sich in der Außenbereichslage in der Nachbarschaft von Tierhaltungsbetrieben und Wohnen im Außenbereich langjährig verfestigt hat. Der Standort ist daher als Gemengelage einzustufen, wo eine gegenseitige Rücksichtnahme der Nutzungen untereinander erforderlich ist. Daher ist hier ein geringerer Schutzanspruch für die gewerbliche Nutzung und die Wohnnutzung gerechtfertigt. Für die bestehenden Nutzungen wird daher der Schutzanspruch eines Dorfgebietes Immissionsgrenzwert von 0,15 der GIRL in die Abwägung eingestellt. Für das neue betriebsbezogene Wohnhaus wird ein Immissionsgrenzwert von 0,10 eingestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis</p>	<p>Zu dem schalltechnischen Gutachten der ITAP vom 26.03.2018 wird folgendes ausgeführt:</p> <p>Es sind schalltechnisch verschiedene Szenarien betrachtet worden, um darzustellen, ob an der umliegenden Wohnbebauung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte insbesondere zu den Nachtzeiten auftreten. Bei allen Veranstaltungen außer der Veranstaltung „Frühtanz Pfingsten“ ist nur die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte untersucht worden.</p> <p><u>Szenario 1: Diskothekenbetrieb (regelmäßig stattfindend):</u></p> <p>Untersucht wurde der regelmäßige Betrieb der Diskothek an Freitagen, Samstagen und in Ferienzeiten, ggf. auch mittwochs in der Zeit von 21.00 - 07.00 Uhr. Erwartet werden dabei 1.000 Besucher auf dem Gelände. Berücksichtigung fanden der Diskothekenbetrieb sowie die Parkfläche Nord. Dem Gutachten zufolge ist aufgrund der Frequentierung eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Mischgebiete bis auf den Immissionsort „Tanger Hauptstraße 44“ (IP 5) gegeben. Das Gutachten führt hierzu aus, dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte dann gewährleistet ist, wenn die fest installierten Beschallungsanlagen im Diskothekenbereich auf einen maximal zulässigen Innenpegel von 94 dB(A) begrenzt werden. Hierfür wäre ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Auch ist eine Verplombung dieser fest installierten Beschallungsanlagen durchzuführen.</p> <p>Ich empfehle, die vorzusehenden Maßnahmen im Durchführungsvertrag aufzunehmen und mir im Zuge der Überprüfung eines Diskothekenbetriebes (Versammlungsstätte - s. mein Aktenzeichen VS 2314/1998) nachzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Szenario 2 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Maßnahmen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird den Nachweis im Baugenehmigungsverfahren erbringen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis</p> <p>Fortsetzung Landkreis</p>	<p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschaffenheit der Parkfläche Nord als Betonsteinpflaster mit Fuge > 3 mm angenommen wurde. Soweit bekannt, ist in dem Bereich nur die Hauptfahrspur mit Betonsteinpflaster versehen. Zwischenspuren und die Parkflächen selbst sind geschottert. Das Gutachten ist diesbezüglich zu überprüfen.</p> <p><u>Szenario 2: Sonderveranstaltungen ohne Beschallung im Außenbereich</u> (Sport- und Live-Übertragungen, Aloha-Fete, X-MAS-Party) in der Zeit von 21.00 - 07.00 Uhr:</p> <p>Erwartet werden 1.000 Besucher zeitgleich auf dem Gelände (Sport- und Live-Übertragung) bzw. 4.000 Besucher zeitgleich auf dem Gelände (Aloha-Fete, X-MAS-Party). Berücksichtigt wurden Taxi- und Bushalle sowie die Parkfläche Ost „Wiese“. Diese Veranstaltungen wurden als seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm betrachtet, so dass erhöhte Immissionsrichtwerte von 70/55 dB(A) zugrunde gelegt werden. Da die Sport- und Live-Veranstaltungen vom Besucheraufkommen gering sind, wurde hierfür keine Berechnung durchgeführt, diese liegen nur für die großen Sonderveranstaltungen vor. Es wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Sonderveranstaltungen auch die vorgenannten Sport- und Live-Veranstaltungen die Werte einhalten. Da aus der Genehmigung der letzten Jahre für die Veranstaltungen Aloha-Fete und X-MAS-Party jeweils „hervorgeht“, dass neben den Taxi- und Bushallen auch der Diskothekenbereich geöffnet ist, bitte ich, dieses in die Berechnungen mit aufzunehmen.</p> <p>Die textliche Beschreibung der Annahmen auf Seite 26 des Gutachtens passt nicht mit der Auflistung auf Seite 27 überein. Um Überprüfung wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Der Lärmschutzgutachter hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gemäß Tabelle 6 des Gutachtens beträgt, mit Ausnahme von IP 5 1. OG, die geringste Richtwertunterschreitung 4,5 dB an IP 7 1. OG. Die Parkplatzfläche aus Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm bedarf gemäß der Bayerischen Parkplatzlärmstudie 2007 eines Zuschlags $K_{Str0} = 1,0$ dB. Unter der Annahme einer Schotterfläche auf der gesamten Parkplatzfläche (inkl. Zuwegungen) wäre ein 1,5 dB höherer Zuschlag zu vergeben. Das bedeutet, dass die Richtwerte auch unter Berücksichtigung des höheren Zuschlags nicht überschritten werden würden.</p> <p>Im Hinblick IP 5 1. OG resultieren die Überschreitungen aus den Schallabstrahlungen von den Gebäudedächern der einzelnen Diskotheken. Eine rechnerische Überprüfung hat ergeben, dass die Beurteilungspegel an diesem IP bei Berücksichtigung einer Pegelbegrenzung auf 94 dB(A) innerhalb der Diskotheken hinreichend unterschritten werden, sodass der rechnerische Ansatz für den Parkplatz mit Schotteroberfläche zu keinen Überschreitungen des Richtwerts führen würde.</p> <p>Die Hinweise zum Szenario 2 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Das Gutachten wird überprüft und bei Bedarf redaktionell angepasst.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis	<p>Die Beschaffenheit der Parkfläche Ost wurde als Betonsteinpflaster mit Fuge > 3 mm angenommen. Soweit bekannt, ist die Zufahrt mit Betonpflastersteinen versehen, die eigentliche Parkfläche selbst ist eine Grasfläche. Auch dieses bitte ich zu berücksichtigen.</p> <p>Der Gutachter hat angenommen, dass für die Tanzfläche ein Mittelungspegel inklusive Impulzzuschlag von 100 dB(A) einzuhalten ist. Bei der noch durchzuführenden Nutzungsänderung ist daher eine festinstallierte, eingepiegelte und verplombte Anlage vorzusehen. Auf die vorherigen Ausführungen zur Durchführung der Verplombung wird verwiesen. Die Tore und Öffnungen in den Hallen müssen während der gesamten Veranstaltung geschlossen bleiben oder es sind Schallschleusen einzurichten. Im Eingangsbereich ist zwingend eine Schallschleuse vorzusehen.</p> <p><u>Szenario 3: Sonderveranstaltungen mit Beschallung im Außenbereich</u> (Sommernachtsfete, Mallorca-Party, Beach-Party) in der Zeit von 21.00 - 07.00 Uhr:</p> <p>Erwartet werden 1.500 Besucher zeitgleich auf dem Gelände (Mallorca-Fete und Beach-Party) bzw. 4.000 Besucher zeitgleich auf dem Gelände (Sommernachtsfete). Berücksichtigt wurden dabei die Veranstaltungsbereiche Parkfläche Nord, die Taxi- und Bushallen sowie die Parkfläche Ost „Wiese“. Auch diese Veranstaltungen wurden als seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm betrachtet. Damit gelten erhöhte Immissionsrichtwerte von 70 und 55 dB(A). Da die Mallorca- und auch die Beach-Party vom Besucheraufkommen gering sind und Taxi- und Bushallen hierbei nicht genutzt werden, wurden hierfür keine Berechnungen durchgeführt, sondern nur für die größere Veranstaltung „Sommernachtsfete“. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Einhaltung der Immissionsrichtwerte selbst bei der größeren Veranstaltung diese auch bei den kleineren Veranstaltungen eingehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Der Lärmschutzgutachter hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Wie bereits oben beschrieben, ist eine Parkplatzoberfläche aus Betonsteinpflaster mit einem Zuschlag von 1,5 dB zu berücksichtigen. Für Grasfläche ist in der Bayerischen Parkplatzlärmstudie kein Zuschlag definiert. Der Ansatz von vollflächigem Betonsteinpflaster auf der betroffenen Parkplatzfläche wird als konservativ eingeschätzt. Durch den weichen Untergrund und die schallabsorbierende Eigenschaft der Grasfläche ist höchst wahrscheinlich sogar mit einem geringeren Rollgeräusch zu rechnen, woraus rechnerisch noch geringere Immissionspegel durch den Parkplatz resultieren würden. Daher ist diese Abweichung insgesamt als unkritisch einzustufen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Maßnahmen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum Szenario 3 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis</p>	<p>Da aus den Genehmigungen der vergangenen Jahre für die Veranstaltung Aloha-Fete und X-MAS-Party hervorgeht, dass neben den Taxi- und Bushallen auch der Diskothekenbereich geöffnet wird, ist dieses auch entsprechend in die Berechnungen aufzunehmen.</p> <p>Tore und Öffnungen in den Hallen müssen während der gesamten Veranstaltung geschlossen bleiben oder es sind Schallschutzschleusen einzurichten, Schallschutzschleusen im Eingangsbereich sind zwingend vorzusehen. Für die Tanzflächen ist ein Mittelungspegel inklusive Impulszuschlag von 100 dB(A) einzuhalten. Im Rahmen einer Nutzungsänderung ist eine fest installierte und eingepegelte Anlage entsprechend zu verplomben. Auf die obigen Ausführungen wird diesbezüglich verwiesen. Die Beschallungsanlage außerhalb ist entsprechend der Annahmen ein- und auszurichten. Eine Standortveränderung ist nicht zulässig. Die Beschallungsanlage ist auf einen Versorgungspegel von 89 dB(A) im größten Abstand (15 m) einzupegeln (Tanzfläche 15 x 15). Da es sich hierbei nicht um eine fest installierte Anlage handelt, sind die vorgenannten Punkte daher bei jeder Nutzung durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Der Lärmschutzgutachter hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Überlagerung der o. g. Veranstaltungen zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führt, wurden die Beurteilungspegel der entsprechenden Berechnungsvarianten des Gutachten (Kategorien A und B) summiert und mit den Immissionsrichtwerten verglichen. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Immissionsrichtwerte an den Betriebsleiterwohnungen (IP 7 und IP 8) überschritten werden, wobei die Überschreitungen zwischen 1,1 dB und 7,6 dB liegen (vorher zwischen 0,7 dB und 7,3 dB). Die tatsächliche Pegelerhöhung liegt im Vergleich zur Berechnung von Kategorie B (siehe Tabelle 7 des Gutachten) somit zwischen 0,4 dB bzw. 0,2 dB. Eine wesentliche Erkenntnis ist jedoch, dass an allen anderen, umliegenden Immissionsorten durch die Überlagerung beider Szenarien weiterhin keine Richtwertüberschreitungen zu befürchten sind. Wie bereits unter Punkt 1 dieser Stellungnahme beschrieben, resultieren die Überschreitungen aus der Geräuschbelastung durch die von den Dachflächen abgestrahlten Geräusche der Diskotheken. Die in Tabelle 1 aufgeführten Beurteilungspegel beinhalten noch nicht die vorgegebene Pegelbegrenzung auf 94 dB(A) Rauminnenpegel innerhalb der Diskotheken. Unter Einbeziehung dieser Maßnahme wäre an keinem der Immissionsorte eine Überschreitung zu erwarten.</p> <p>Die schalltechnische Stellungnahme mit den o.g. Ergänzungen wird den Planunterlagen als Anlage beigefügt.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Maßnahmen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis</p>	<p><u>Szenario 4: Sonderveranstaltung „Frühtanz Pfingsten“ mit Beschallung im Außenbereich</u> in der Zeit von 08.00 - 24.00 Uhr:</p> <p>Erwartet werden hierzu 20.000 Besucher gleichzeitig auf dem Gelände. Berücksichtigt wurden die Veranstaltungsbereiche „Kuhstallbühne“, die Taxi- und Bushallen, die Disko im Zirkuszelt sowie die Großparkfläche „Süd Wiese“. Betrachtet wurde diese Veranstaltung als seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm, so dass die erhöhten Immissionsrichtwerte von 75 und 55 dB(A) zugrunde zu legen sind.</p> <p>Da die Mallorca- und auch die Beach-Party vom Besucheraufkommen her gering sind und die Taxi- und Bushallen hierbei nicht genutzt werden, ist keine gesonderte Berechnung durchgeführt worden. Diese erfolgte nur für die große Sonderveranstaltung Sommernachtsfete. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei der Sonderveranstaltung Sommernachtsfete auch die Werte der kleineren Veranstaltungen eingehalten werden. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass das dem vorliegenden Gutachten zugrunde gelegte Konzept zum Bühnenaufbau der des Frühtanzes nicht mit dem in dem Gutachten dargestellten Aufbau übereinstimmt. Um Prüfung wird gebeten.</p> <p>Voraussetzung für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist hierbei, dass die Tore und Öffnungen in den Hallen während der gesamten Veranstaltung ab 22.00 Uhr geschlossen bleiben oder es sind entsprechende Schallschleusen einzurichten. Die Beschallungsanlage Kuhstallbühne außerhalb muss entsprechend der Annahmen ein- und ausgerichtet sein, auch ist im Zirkuszelt ein Innenpegel von 100 dB(A) an den Zeltwänden einzuhalten.</p> <p>Wie auch aus der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hervorgeht, bedarf die Pfingstveranstaltung einer gesonderten Genehmigung. Aus der Betrachtung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann diese Veranstaltung daher außen-vor-gelassen werden.</p>	<p>Die Hinweise zum Szenario 3 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Bei den Konzepten mit dem Frühtanz handelt es sich um die Pfingstveranstaltung.</p> <p>Da diese aufgrund der gesonderten Genehmigungsbedürftigkeit bei diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus der Betrachtung herausgenommen werden kann (siehe weitere Ausführungen in der Stellungnahme des Landkreises), sind die Ausführungen im Vorhaben- und Erschließungsplan und im Lärmschutzgutachten nur exemplarisch zu verstehen. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Vorhabenträger wird den Nachweis in einem gesonderten Genehmigungsverfahren erbringen (siehe unten).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	<p>Bezüglich des Verkehrslärms stellt das Gutachten eine deutliche Überschreitung bezüglich der 16. BImSchV bei sämtlichen betrachteten Szenarien am IP 3 „Tanger Hauptstraße 27“ fest. Das Ergebnis ist auf alle an der Straße befindlichen Immissionsorte bis Einmündung „Haadpadd“ zu übertragen. Die Überschreitungen betragen bereits im Regelbetrieb 3,1 dB(A) und liegen beim „Frühtanz“ bei einer Überschreitung von 7 db(A).</p> <p>In der gutachtlichen Betrachtung wird die Einbahnstraßenregelung als mögliche organisatorische Maßnahme zur Verminderung dieser Geräuschimmissionen genannt. In der Begründung zum VB Plan wird jedoch auf mögliche organisatorische Maßnahmen und deren Umsetzung nicht eingegangen.</p> <p>Seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde wird ausgeführt, dass bisher</p> <p>a) für den Frühtanz am Pfingstsonntag eine Einbahnstraßenregelung sowie</p> <p>b) für die „Volle Kanne 90er Party“ im Juli, „Alohaparty“ im September sowie Weihnachtsparty am 1. und 2. Weihnachtstag eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit zwischen den Einmündungen „Kielkamp“ und „Am Ebkenkamp“ auf 30 km/h angeordnet ist.</p> <p>Hintergrund für die Anordnungen waren die zu gewährleistende Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.</p> <p>Hingewiesen wird auf den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.10.2015.</p> <p>Ich bitte daher, weitere Maßnahmen mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrbahnoberfläche (Asphaltierung) von der Gemeinde Apen nach hiesigem Kenntnisstand in diesem und letzten Jahr erneuert wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich die tatsächliche Lärmentwicklung durch die Fahrbahnerneuerung tatsächlich bereits reduziert hat.</p>	<p>Die Begründung wird um die organisatorischen Maßnahmen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmen werden außerhalb dieses Verfahrens mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Tange, Diskothek“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis	<p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan fehlt weiterhin eine Erläuterung bezüglich der festgesetzten Geschossigkeit</p> <p>Auch fehlt weiterhin die Begründung und Erläuterung bezüglich der betriebsbedingten Produktionsanlagen.</p>	<p>In der Begründung sind bereits folgende Aussagen zur Geschossigkeit enthalten:</p> <p>Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird im gesamten Plangebiet auf zwei (II) begrenzt, um eine entsprechend dem Vorhaben ausreichende bauliche Ausnutzung zu sichern. Mit Rücksicht auf die örtlichen Strukturen sowie zur Einbindung der gewerblichen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild wird zur weiteren Höhenregelung eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt.</p> <p>Weitergehende Ausführungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Begründung wird um die Aussagen aus der Vorhabenbeschreibung ergänzt.</p> <p>Zur Herstellung von betriebsbedingten Produkten (z.B. Eiswürfelherstellung, Herstellung von Dekoartikeln und Einweggeschirr) sind kleinere Produktionsanlagen erforderlich. Zur Erhöhung der Attraktivität des regulären Diskothekenbetriebes und der Mottoveranstaltungen werden Dekorationsartikel und Einweggeschirr benötigt, das auf dem Betriebsgelände hergestellt werden soll. Hierfür werden keine industriellen Produktionsanlagen benötigt, sondern kleinere nicht lärmintensive Anlagen wie z.B. ein 3 D-Drucker. Des Weiteren sollen Eiswürfel und ähnliches auf dem Betriebsgelände hergestellt werden. Auch hierzu wird nur eine kleine nicht lärmintensive Produktionsanlage benötigt. Bei den genannten Anlagen handelt es sich um der Hauptnutzung untergeordnete betriebsbedingte Produktionsanlagen, die von der Lärmentwicklung vernachlässigt werden können.</p>
2	<p>Wasser- und Bodenverband Landschaftspflegeverband Ammerländer Wasseracht An der Krömerlei 6a 26655 Westerstede 11.06.2019</p>	<p>Die Ammerländer Wasseracht nimmt zu dem Bebauungsplan Nr. 13 wie folgt Stellung.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 befindet sich im Einzugsgebiet des Verbandsgewässers III. Ordnung Wzg.-Nr. 8.01.14. Das v.g. Verbandsgewässer stellt die Oberflächenentwässerung eines Teils der Ortschaft Tange nördlich der Tanger Hauptstraße sicher. Das Einzugsgebiet o.g. Gewässers entwässert über das Schöpfwerk Tange in das Barßeler Tief.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Ammerländer Wasseracht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Tange, Diskothek“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Ammerländer Wasseracht</p>	<p>Es wird um Beachtung folgender Hinweise und Auflagen gebeten.</p> <p>Entlang der nordöstlichen Bebauungsplangrenze des Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer III. Ordnung Wasserzug.-Nr. 8.01.14. Der Bebauungsplan sieht entlang des Verbandsgewässers lediglich eine 5,0 m breite, nicht überbaubare Fläche vor. Laut Satzung der Ammerländer Wasseracht sind bauliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 6,0 m an Gewässern III. Ordnung unzulässig. Die v.g. Abstandsregelung gilt auch für bauliche Nebenanlagen. Der Bebauungsplan ist im betroffenen Abschnitt entspr. abzuändern.</p> <p>Innerhalb der v.g. Abstandsregelung ist ein mind. 5,0 m breiter Gewässerrand- und Unterhaltungstreifen auszuweisen, der von Unterhaltungsfahrzeugen des Verbandes befahren werden kann. In diesem Unterhaltungstreifen sind sämtliche Anlagen unzulässig, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen können (Anpflanzungen, Zäune, Nebenanlagen etc.). Die maschinelle Gewässerunterhaltung des Gewässers darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es ist bei Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 13 sicherzustellen, dass die vermehrt anfallenden Oberflächenwasserabflüsse schadlos aufgenommen und abgeleitet werden können. Das Entwässerungskonzept des Ing.-Büro Börjes vom März 2019 ist zu beachten.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das laut Entwässerungskonzept vorgesehene Drosselbauwerk außerhalb des o.g. Gewässerrand-/Unterhaltungstreifen auf dem Gelände der Diskothek Tange herzustellen ist.</p> <p>Es wird um entspr. Beachtung in den Antragsunterlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis auf Einleitung von Oberflächenwasser in öffentliche Gewässer gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet, die Baugrenze wird auf 6 m zurückgenommen.</p> <p>Der Hinweise zur Gewässerunterhaltung werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Das Entwässerungskonzept des Ing.-Büro Börjes vom März 2019 wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis zum Standort des Drosselbauwerks wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis zur Erfordernis einer Einleitungserlaubnis wird beachtet.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Tange, Diskothek“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	Im Rahmen der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Genehmigungen zur Einleitung von Oberflächenwasser in öffentliche Gewässer, Herstellung von Regenrückhalteeinrichtungen bzw. Ausbau von Gewässern ist rechtzeitig vor Erschließung des Bebauungsplangebietes der Nachweis des schadlosen Abflusses zu führen, die Erschließungsplanung mit der Ammerländer Wasseracht abzustimmen, zur Prüfung vorzulegen und bei der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung einzureichen.	Die Hinweise Nachweis zum Nachweis des schadlosen Abflusses, zur Abstimmung mit der Ammerländer Wasseracht und zum wasserrechtlichen Verfahren werden beachtet.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 25.06.2019	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>EWE WASSER GmbH Humphry Davy Straße 41 27472 Cuxhaven 01.07.2019</p>	<p>Die vorgelegten Unterlagen haben wir fachtechnisch geprüft und haben folgende Anmerkungen:</p> <p>Die neu zu errichtenden Gebäude können an die bestehende Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Das Abwasser von Veranstaltungen mit ca. 4.000 Besuchern kann vom bestehenden Pumpwerk in der Tanger Hauptstraße abgeführt werden.</p> <p>Betriebliche Probleme gab es in den letzten Jahren bei der Veranstaltung Fröhntanz. Durch das hohe Abwasseraufkommen und den Dauerbetrieb kam es teilweise zum Ausfall der Pumpen. Die Lage hat sich durch den Einsatz von Dixie-Toiletten und anderen Toilettenanlagen, die das Schmutzwasser zwischenspeichern entspannt.</p> <p>Wir bitten darum, auch in Zukunft bei Veranstaltungen der Größenordnung Fröhntanz auf WC-Anlagen zu setzen, die das Schmutzwasser zwischenspeichern, um die sichere Entwässerung des Geländes sicherstellen zu können.</p> 	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Tange, Diskothek“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	<p>EWE NETZ GmbH Neue Straße 23 26316 Varel</p> <p>04.06.2019</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Tange, Diskothek“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE NETZ GmbH	<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04488 5233293.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6	<p>LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstr. 19 30519 Hannover</p> <p>03.06.2019</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>	Die Hinweise zur Gefahrenerforschung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover</p>	<p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis :</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Auf eine Luftbildauswertung wird verzichtet, da ein Großteil des Plangebietes bereits einer Bebauung bzw. Nutzung zugeführt ist. Ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln ist bereits ein Hinweis auf der Planzeichnung vermerkt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Tange, Diskothek“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover</p>	<p>Ergebniskarte TB-2019-00327 Maßstab 1 : 3.000 Erstellt am: 03.06.2019</p> <p>Legende ■ Antragfläche ■ Luftbildauswertung</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 31.05.2019	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäude- teile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-896-</p> <p>19-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. GASCADE Gastransport GmbH mit Schreiben vom 06.06.2019
2. TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 19.06.2019
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 02.07.2019
4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 03.07.2019
5. OOWV, Schreiben vom 08.07.2019



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Tange, Diskothek“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.			